



Satzung inpeos e.V.

- §1** Der Verein soll ins Vereinsregister eingetragen werden und heißt dann
1. inpeos (Institute for participation and equal opportunities) (e. V.).
 2. inpeos hat seinen Sitz in Chemnitz.
 3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Vereinszweck

Zweck des Instituts sind die Förderung von Angeboten der Jugendhilfe, Wissenschaft, Forschung und Bildung zur Weiterentwicklung und Umsetzung der Konzepte Partizipation, Chancengerechtigkeit und Umweltschutz in allen Dimensionen und im nationalen, europäischen und internationalen Kontext. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch sozialpädagogische Angebote für Kinder, Jugendliche, Erwachsene und Familien, pädagogische Beratungs- und Betreuungsangebote, Dokumentations- und Publikationstätigkeit, Angebote für Aus- und Weiterbildung, Lernen in unterschiedlichen Organisationsformen, transnationale Projektarbeit und Vernetzung sowie andere geeignete Maßnahmen. Der Verein arbeitet überparteilich und überkonfessionell.

§3 Selbstlosigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgelder und dergleichen an Mitglieder aus Mitteln von inpeos e. V. dürfen den organisatorisch notwendigen Rahmen und die übliche Höhe nicht überschreiten.

Nach Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins erhalten die Mitglieder keine Anteile des Vereinsvermögens.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede volljährige natürliche oder juristische Person werden, die bereit und fähig ist, aktiv zur Verwirklichung der Vereinsziele beizutragen.
2. Die Aufnahme eines Mitglieds setzt dessen schriftlichen Aufnahmeantrag an den Vereinsvorstand voraus.
3. Dem schriftlichen Aufnahmeantrag kann der Vorstand innerhalb eines Monats widersprechen.
4. Es wird ein jährlicher Mitgliedsbeitrag erhoben. Die Einzelheiten sind in der Beitragsordnung geregelt.

5. Beitragsaußenstände können nach erfolgter Mahnung unter Fristwahrung beglichen werden. Bei Nichtzahlung der rückständigen Mitgliedsbeiträge in der festgelegten Frist kann ein Ausschluss aus dem Verein nach §5.4 erfolgen.

§5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet mit Tod, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.
2. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären.
3. Der schriftliche Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen und muss 3 Monate vor dem Jahresende schriftlich mitgeteilt werden.
4. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es gröblich gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefs bekannt zu machen.

§6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind a) die Mitgliederversammlung b) der Vorstand.

§7 Mitgliederversammlung

1. Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Die Ausübung des Stimmrechts ist in der Mitgliederversammlung persönlich wahrzunehmen. Stimmrechtsbündelung und Vertretung sind nicht zulässig.
2. Die Teilnahme an der Mitgliederversammlung kann in Präsenz oder virtuell (Web Meeting) stattfinden. Sind Mitglieder virtuell anwesend, haben sie die gleichen Rechte und Pflichten wie Teilnehmer*innen in Präsenz. Das betrifft insbesondere

- die satzungsmäßige Einladung
- das Rederecht
- das Recht, Anträge zu stellen

Abstimmungen sind gleichermaßen rechtskräftig.

3. Ausschließlich die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr
 - Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes und des Kassenprüfungsberichtes
 - Entlastung des Vorstandes
 - Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und der Beisitzer*innen
 - Wahl der Kassenprüfer*innen

- Beschlussfassung über Änderung der Satzung oder Auflösung des Vereines)
- Festsetzung der Höhe und Fälligkeit der Jahresbeiträge in der Beitragsordnung

§8 Einberufung der Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung hat einmal jährlich, spätestens sechs Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres stattzufinden. Die Einladung erfolgt durch den Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen, schriftlich und unter Mitteilung der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte von dem Mitglied dem Verein bekannt gegebene Post-, Fax oder E-Mail-Adresse gerichtet ist.

§9 Durchführung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung eine*n Leiter*in. Bei der Wahl des*der Versammlungsleiters*in übernimmt das älteste anwesende Vereinsmitglied die Leitung.
2. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und unter der vorangegangenen Diskussion einem von der Mitgliederversammlung bestimmten Wahlausschuss übertragen werden.
3. Art und Durchführung der Versammlung legt der*die Versammlungsleiter*in fest. Die Abstimmung muss schriftlich und geheim durchgeführt werden, wenn mindestens 1/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
4. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Die Mitgliederversammlung kann Gäste zulassen.
5. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/3 der Vereinsmitglieder vertreten sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
6. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Soll über eine Satzungsänderung oder die Auflösung des Vereins abgestimmt werden, so ist mindestens eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
7. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von der*dem Versammlungsleiter*in und dem*der Protokollführer*in zu unterzeichnen ist. Der*die Protokollführer*in wird von der

Versammlungsleitung bestimmt. Protokollführer*in muss ein Vereinsmitglied sein. Das Protokoll soll Festlegungen über Ort und Zeit der Versammlung, der Person des*der Versammlungsleiters*in und des*der Protokollführers*in, die Zahl der erschienen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten. Bei Satzungsänderungen soll der genaue Wortlaut angegeben werden.

§10 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

Jedes Mitglied kann bis spätestens 1 Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Die Versammlungsleitung hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzungen zur Tagesordnung zur Beschlussfassung vorzulegen. Über Anträge und Ergänzungen der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme der Anträge ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

§11 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit mit einer Frist von 14 Tagen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Eine Einberufung hat außerdem zu erfolgen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn die Einberufung von $\frac{1}{3}$ aller Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Paragraphen 8, 9, 10 und 11 entsprechend.

§12 Der Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus mindestens 3 Personen. Der die Vorstandsvorsitzende*r wird vom Vorstand konstituierend gewählt.
2. Der Vorstand kann mit bis zu 3 Beisitzer*innen erweitert werden. Diese sind in Vorstandssitzungen beratend tätig. Die Beisitzer*innen werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Der oder die Beisitzer*innen nehmen an den Vorstandssitzungen teil.
3. Der Vorstand kann Arbeitsgruppen einrichten, deren Leiter*innen bei Bedarf als Beisitzer*innen fungieren können.
4. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch mind. zwei Vorstandsmitglieder oder den*die Geschäftsführer*in sowie deren Stellvertreter*in vertreten. Es besteht ausschließlich

- Gesamtvertretungsvollmacht. Eine Einzelvertretung wird ausgeschlossen. Die Details regelt die jeweils gültige Zeichnungsberechtigungsordnung (ZBO). Die Mitgliederversammlung ist über die ZBO zu informieren.
5. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist mehrfach zulässig. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Mitglieder des Vereins.
 6. Der Vorstand bleibt bis zur Wahl des neuen Vorstandes im Amt, selbst wenn hierbei die Amtsdauer von drei Jahren überschritten wird.
 7. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so bestimmt der verbliebene Vorstand eine*n Beisitzer*in für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitglieds. In der nächsten Mitgliederversammlung findet eine Neuwahl statt.
 8. Die Mitglieder des Vorstandes können ihr Amt am Ende eines Geschäftsjahres niederlegen, wenn sie dies mindestens sechs Monate vor Ende des Geschäftsjahres dem Vorstand schriftlich angezeigt haben. Aus wichtigem Grund kann das Amt sofort niedergelegt werden.
 9. Der Vorstand beruft im Sinne §30 BGB eine*n Geschäftsführer*in und deren Stellvertreter*in. Diese sind dem Vorstand gegenüber verantwortlich und rechenschaftspflichtig. Die Mitgliederversammlung ist über die Berufung zu informieren.

§13 Zuständigkeit und Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

1. Verantwortung für die Umsetzung des Vereinszweckes.
2. strategische Ausrichtung des Vereins,
3. Sicherstellung der notwendigen Ressourcen,
4. Berufung der Geschäftsführer*in und stellvertretenden Geschäftsführer*in
5. Überwachung der laufenden Geschäfte des Vereins,
6. Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung,
7. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
8. Aufstellung eines Haushaltsplanes für ein jedes Geschäftsjahr, Buchführung, Erstellung eines Jahresberichtes,
9. Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern,
10. Entscheidung über konkrete Projekte und Maßnahmen des Vereins.

§14 Beschlussfassung des Vorstandes

1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandsberatungen, die von einem Vorstandsmitglied schriftlich, per Fax, per E-Mail oder fernmündlich einberufen werden. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Wird keine Einigung gefunden, so berufen der Vorstand oder die Geschäftsführung eine außerordentliche Mitgliederversammlung mit Frist von 2 Wochen ein und die Mitgliederversammlung stimmt zum betreffenden Inhalt ab.

2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2 Vorstandsmitglieder anwesend sind. Ist dies nicht der Fall, so hat der Vorstand unverzüglich eine neue Sitzung des Vorstandes zu einem Zeitpunkt, der längstens zwei Wochen später liegen darf, mit einer Frist von einer Woche einzuberufen. In dieser Sitzung ist Beschlussfähigkeit ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Vorstandsmitglieder gegeben. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
3. Über jede Vorstandssitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, die zumindest Ort und Zeit der Beratung, Anträge und Beschlüsse sowie eine kurze Begründung der gefassten Beschlüsse wiedergeben muss.

§15 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in §9 festgelegten Stimmenmehrheiten beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Vorstandsmitglieder gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
2. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Verein AWO Kreisverband Chemnitz und Umgebung e.V. mit Sitz in Chemnitz, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Die vorstehende Satzung wurde am 02.12.2006 in Dresden von der Gründersammlung beschlossen und in der Mitgliederversammlung vom 30.08.2019 und 13.10.22 neu gefasst.

Vorstand des inpeos e.V.
Anja Hippmann, Bernd Leimbach, Peter Fiebig

inpeos e.V.
Müllerstraße 16
09113 Chemnitz